

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

Nr. 24	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.04.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
26.04.2021	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des "Corona-Virus" SARS-CoV-2 - Verlängerung der Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe	412
26.04.2021	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 26.04.2021 gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23.04.2021	413

**Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
der Ausbreitung des
"Corona-Virus" SARS-CoV-2**

**hier: Verlängerung der Maskenpflicht in den
Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-
Letmathe**

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 16, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 23.04.2021 in der jeweils geltenden Fassung ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhütung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus Folgendes an:

1. Die Geltung der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Corona-Virus“ SARS-CoV-2“ (hier: Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe) vom 17.03.2021 wird zunächst bis zum 31.05.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Begründung:

Der Anlass für die Anordnung einer Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe ist nicht entfallen. Seit der Anordnung der Maskenpflicht mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021 hat sich das Infektionsgeschehen im Märkischen Kreis (Inzidenz am 25.04.2021: 234,99) nicht entspannt. Da auch die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Iserlohn wieder auf 162,74 (Stand: 25.04.2021) gestiegen ist, bewegt sich der Inzidenzwert auf nach wie vor (viel) zu hohem Niveau. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Ausbreitung des Virus zu hindern.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Iserlohner und Letmather Innenstadt ist daher als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen.

Im Übrigen wird zur weiteren Begründung Bezug genommen auf den Inhalt der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, den 26.04.2021

Michael Joithe
Bürgermeister

Lüdenscheid, den 26.04.2021

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
vom 26.04.2021
gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 23.04.2021**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28a sowie 28 b Abs. 5 und § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), § 16 der Verordnung vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) an:

- I. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Haushalten besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO. Dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske nach § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO zu tragen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können bzw. dürfen, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen ist.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Fahrten auf der A45 und A46, die außerhalb des Gebietes Märkischen Kreises beginnen und enden.

- II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird am 26.04.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist wirksam.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Feststellung durch das Ministerium außer Kraft, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander unter dem Wert von 100 liegt. Sie tritt unter Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO spätestens auch mit Ablauf des 14.05.2021 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die aktuelle infektionsepidemiologische Lage der COVID-19-Pandemie im Märkischen Kreis ist weiterhin besorgniserregend. Fast alle infektionsepidemiologischen Indikatoren deuten auf eine nachteilige Entwicklung hin: Die Sieben-Tages-Inzidenz für den Märkischen Kreis steigt weiter an und liegt derzeit bei einem Wert von über 238 (Stand: 26. April 2021). Es handelt sich nicht um ein innerhalb des Kreises regional begrenztes Geschehen. Alle Kommunen im Kreisgebiet weisen derzeit eine Sieben-Tages-Inzidenz über 100 auf. Nach einem Rückgang zu Beginn des ersten Quartals 2021 steigen die COVID-19-Fallzahlen wieder an.

Verschiedene besonders bedenkliche Virusvarianten „variants of concern“ (VOC) werden in Deutschland und im Kreis festgestellt, u.a. die Varianten B.1.1.7 (UK) und B.1.351 (ZAF). Der Anteil der VOC B.1.1.7 nimmt im Märkischen Kreis weiterhin stetig zu und ist inzwischen bereits mit ca. 90 % im Kreisgebiet dominierend. Sie ist leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Nach Zahlen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin steigt seit Mitte März 2021 die Zahl der Intensivpatienten mit COVID 19 wieder deutlich an. Dies ist auch im Märkischen Kreis der Fall. Freie Kapazitäten in den Krankenhäusern schwanken zwar stündlich, bewegen sich zuletzt aber bei 4 freien Intensivbetten im Kreisgebiet.

Teilweise müssen bereits Verlegungen in Krankenhäuser außerhalb des Märkischen Kreises stattfinden. Steigen die Zahlen weiter, müssten die Krankenhäuser im Märkischen Kreis wieder auf Notbetrieb umstellen und die Zahl planbarer Eingriffe noch weiter zurückfahren. Dieser Anstieg ist mit der Verbreitung von besonders gefährlichen Virusmutationen verbunden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Risiko einer weiteren starken Zunahme der Fallzahlen ist deutlich erhöht.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen sowie das exponentielle Wachstum zu durchbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems im Märkischen Kreis zu vermeiden und die medizinische Versorgung kreisweit sicherzustellen.

Zu I.

In Fahrzeugen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern gem. CoronaSchVO zwischen Personen nicht eingehalten werden. Zudem liegt eine äußerst beengte Raumsituation vor, bei der von einer erhöhten Aerosolkonzentration und damit nach den Erkenntnissen des RKI – sofern sich eine infizierte Person unter den Mitfahrern befindet – einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Bei Gemeinschaftsfahrten von Personen aus mehr als einem Hausstand ist daher als zielgerichtete Schutzmaßnahme die Anordnung zum Tragen von Masken geboten.

Zu II.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu III und IV.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt einen Tag danach als bekanntgegeben und wirksam. Die Geltungsdauer ist an die derzeit bis zum 14.05.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Eine Neuregelung desselben Inhalts bleibt abhängig von den ab dem 15.05.2021 geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.